

1079

Freitag, 9. Juni 1950.

Export-Risikogarantie,
Exporte nach Israel auf Kredit.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Juni 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. Juni 1950.

Der Schweizerische Bankverein in Basel unterbreitete der Kommission für die Export-Risikogarantie in seinem Namen und im Namen der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich den vorgelegten Kreditvertrag zwischen den genannten Banken und dem Jewish National Fund Ltd. Jerusalem. Aus dem Vertrag geht hervor, dass die drei Banken beabsichtigen, dem Jewish National Fund in Jerusalem einen durch den Jewish National Fund New York garantierten Kredit in der Höhe von 25 Millionen Schweizerfranken zuzüglich ca. 2 1/2 Millionen Franken für Zinsen, Kommissionen und Kosten einzuräumen, sofern den Schweizerbanken resp. den schweizerischen Exporteuren von durch den Kredit ermöglichten Warenlieferungen die Export-Risikogarantie in ausreichendem Umfange zugestanden wird. Die Garantie hätte ferner folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. sie muss nach dem Verkaufspreis, beziehungsweise dem Kreditbetrag bemessen sein
2. auf einen festen Betrag lauten
3. sich auf das Kapital, die Zinsen und Kommissionen erstrecken
4. für jede vereinbarte Amortisation gesondert ausgestellt sein
5. mit Urkunden des Bundes ausgestattet sein, die bei der Schweizerischen Nationalbank mobilisierbar gemacht werden können.

Der Kredit dient ausschliesslich der Förderung des schweizerischen Warenexportes und zwar vorerst des Exportes von Maschinen, Präzisionsinstrumenten und Teerfarben.

Die Kommission hat dieses Geschäft eingehend geprüft und beschlossen, es dem Bundesrat zu unterbreiten, gestützt auf Art. 10 der Vollziehungsverordnung über die Export-Risikogarantie vom 27. Juli 1939, wonach Gesuche von grundsätzlicher Tragweite und solche, denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen sind. Das Geschäft ist im Hinblick auf die zu liefernden Maschinen vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus insofern von besonderer Bedeutung, als vorwiegend Werkzeugmaschinen geliefert werden sollen. Gerade die Werkzeugmaschinenindustrie hat seit einiger Zeit grosse Mühe, genügend Aufträge hereinzubringen, um ihre Belegschaft durchhalten zu können. Das vorliegende Projekt wird deshalb auch vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Herrn Direktor Zipfel, begrüsst und unterstützt. Das Bestellungsprogramm erstreckt sich auf ungefähr die Hälfte des gesamten Kredites. Auch der Rest des Kredites wird durch Israel ausschliesslich für den Bezug

- 2 -

schweizerischer waren - in erster Linie Maschinen - beansprucht werden. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse mit Hilfe des durch die Banken zu gewährenden Kredites darf ohne weiteres als eine zusätzliche Ausfuhr betrachtet werden. Ohne Einräumung von Krediten wird es nicht möglich sein, die schweizerische Ausfuhr nach Israel wesentlich zu steigern. Auch die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements befürwortet diesen Kredit.

Die Kommission für die Export-Risikogarantie ist sich bewusst, dass Kredite nach Israel gewisse Risiken in sich schliessen, sei es im Hinblick auf dessen geographische Lage, sei es im Hinblick auf die noch wenig konsolidierte Entwicklung dieses jungen Staates. Dennoch glaubt die Kommission, unter Berücksichtigung der einzelnen Vertragsbestimmungen sei das Risiko tragbar. Als sehr erfreulich darf die Tatsache erwähnt werden, dass sich der Jewish National Fund bereit erklärt hat, als Sicherheit beim Sitz des Schweizerischen Bankvereins in ^{New York & beim Sitz der Schweiz. Kreditanstalt} in New York als Garantie je 600'000 Dollar zu deponieren, sodass auch bei voller Kreditbeanspruchung eine 20%ige Sicherheit in New York vorhanden ist. Auf diesen 20% des Kreditbetrages ist lediglich das minimale Transferrisiko von New York nach der Schweiz und das Dollarkursrisiko zu tragen. Zudem glaubt die Kommission, dass auch das Abkommen der Banken mit dem Jewish National Fund, wonach auch der Schweizerische Bankenkredit in das Abkommen der genannten Institution mit der Bank of America in San Franzisko einbezogen wird, eine reale Sicherheit bietet. Gemäss diesem Abkommen vom 1. Juni 1949 besteht ein Vertrag zwischen dem Jewish National Fund und der Bank of America, wonach alle auf dieser Bank zu Gunsten der Jewish National Fund eingehenden Gelder als Sicherheit dienen für die Befriedigung etwaiger Ansprüche auf Zinsen und Kapital der privilegierten Kredite.

Den Wünschen der Banken, wie sie unter den Punkten 1 bis 5 aufgezählt sind, kann nach Ansicht der Kommission entsprochen werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1944 hinsichtlich des Ausbaues der Export-Risikogarantie beschlossen, bei mittel- und langfristigen, durch die Banken einzuräumenden Exportkrediten könne der Garantie eine Form gegeben werden, welche die Mobilisierbarkeit der Forderungen bei der Schweizerischen Nationalbank gestattet. Die Kommission beantragt, dem Gesuch der drei Banken zu entsprechen und diesen gemäss vorgelegten Entwurf zu einem Entscheid eine Garantie in der Höhe von 80% auf den Selbstkosten oder 72% (100 - 10% Reingewinn mal 80% Garantiequote) auf dem maximalen Kreditbetrag von Fr. 25 Millionen, zuzüglich 80% auf den Kreditzins- und Kommissionsselbstkosten nach Ergebnis zuzugestehen. Die Auszahlung eventueller Bundesbetreffnisse im Schadenfall hätte sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Amortisationsraten oder Zinsbetreffnisse zu erfolgen. Die Kommission hält dafür, den Banken die Garantie in Form einer Rahmengarantie direkt zu eröffnen unter der Bedingung, dass die einzelnen beteiligten Exporteure nach wie vor ihre Garantiesuche bei der Kommission einreichen werden. Die Kommission wird diese Gesuche prüfen und - sofern sie mit dem Einbezug der Aufträge in das Kreditabkommen einverstanden ist - an Stelle eines Entscheides an den Exporteur die Bank ermächtigen, das Geschäft zur Finanzierung über den Kredit entgegenzunehmen. Um den gesetzlichen Bestimmungen über die Export-Risikogarantie Genüge zu tun, wird den Banken gegenüber ein durchschnittlich

10%iger Reingewinn in Abzug gebracht. Im Schadenfalle würde mit der Industrie direkt nach dem Ergebnis der Nachkalkulation abgerechnet, wobei die Exporteure bei mehr als 10%igen Gewinnen das der Bank zu viel vergütete Betreffnis dem Bund zurückzuerstatten hätten, während bei kleineren Gewinnen der Bund über die den Banken vergütete Entschädigung für 80% der Mehrkosten nachzahlungspflichtig wäre.

Eine weitere Voraussetzung, dass die Banken das Geschäft durchführen können, liegt darin, dass ebenfalls das Delkredere-risiko in die zu gewährende Garantie eingeschlossen wird. Die Kommission glaubt, dass auch diesem Wunsche entsprochen werden kann, hat doch der Bundesrat in der erwähnten Sitzung vom Juni 1944 die Kommission ermächtigt, durch eine freiere Interpretation des Begriffes der öffentlich-rechtlichen Institution in solchen Fällen entgegenzukommen. Volkswirtschaftlich betrachtet darf der Jewish National Fund als "of public utility" angesprochen werden, umsomehr als laut Kreditvertrag die israelitischen Bezüge entsprechend den Anweisungen und im Einvernehmen mit der Regierung Israels erfolgen. Auch ist im Kreditvertrag vorgesehen, dass die Regierung Israels dem Schweizerischen Bankverein die schriftliche Bestätigung ausstellt, dass sie vom Vertrag in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat, dass der Jewish National Fund eine Institution darstellt, die dem öffentlichen Interesse Israels dient und dass sie unwider-ruflich und uneingeschränkt den Transfer in Schweizerfranken für die Bezahlung der Zinsen und für die Rückzahlung des Kapitals zusagt.

Die Garantienehmer (d.h. die Banken bzw. die Exporteure) werden für die Garantie eine Gebühr in der Höhe von rund Fr. 95'000 zu bezahlen haben.

Aus Anfragen schweizerischer Industrieunternehmen ist der Kommission bekannt, dass Israel - abgesehen von dem geschilderten Bankenkredit - weitere Lieferungen auf Kredit aus der Schweiz zu erhalten wünscht. Einzelne solcher Gesuche musste die Kommission in letzter Zeit allerdings ablehnen, da ihr die Kreditkonditionen zu weitgehend schienen und keine irgendwie realen Sicherheiten geboten wurden. Die Kommission hielt es deshalb für zweckmässig, wenn der Bundesrat sie ermächtigen würde, über den Bankenkredit hinaus nach Israel vorläufig Garantie-verpflichtungen für 10 Millionen Franken einzugehen, damit sie in die Lage versetzt wird, auch weiteren Gesuchen, die zu ähnlichen Bedingungen wie diejenigen der Banken eingereicht werden, entsprechen zu können.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Kommission für Export-Risikogarantie wird ermächtigt, das Gesuch des Schweizerischen Bankvereins in Basel, der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich vom 19. Mai 1950 im Sinne der vorstehenden Darlegungen mit dem im Entwurf vorgelegten Entscheid zu erledigen.
2. Die Kommission für Export-Risikogarantie wird ermächtigt, über den in Ziffer 1 vorgesehenen Bankenkredit hinaus für Exporte nach Israel vorläufig Garantieverpflichtungen im Betrag von 10 Millionen Franken einzugehen, um weiteren Gesuchen, die ähnliche Be-

dingungen aufweisen, entsprechen zu können.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement
(Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 12, Handelsab-
teilung 3, Delegierter für Arbeitsbeschaffung 1), an das
Finanz- und Zölldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber